

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates

15.12.2023

Entwurf zur Überarbeitung der Technischen Anforderungen für bauartgenehmigte lichttechnische Einrichtungen

Schreiben des BMDV vom 24.10.2023 (Az: StV 22/7347.6/20-10)

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) bedankt sich für die Einladung zur Verbändeanhörung vom 24.10.2023 und beantwortet diese wie folgt:

TA Nr. 4: Bautechnische Anforderungen an lichttechnische Einrichtungen – Teil 2

- (5) *Wenn bei Scheinwerfern oder Schlussleuchten mit mehreren Lichtquellen der Ausfall einer Lichtquelle dazu führt,*
- *dass die geforderten Bedingungen des Scheinwerfers oder der Schlussleuchte (ohne sonstige Funktionen) nicht mehr erreicht werden, so müssen sich diese automatisch abschalten;*

Eine automatische Abschaltung der Beleuchtung, wenn die geforderten Bedingungen nicht mehr erreicht werden, bedeutet in der Praxis, dass bei einem Ausfall einer Lichtquelle von mehreren die komplette Beleuchtung ausgeschaltet wird und der Radfahrende die Fahrt – möglicherweise ohne Kenntnis des Ausfalls der Lichtquellen – im Dunkeln fortsetzen müsste. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit ist dies die schlechteste Lösung. Absatz 5 sollte ersatzlos gestrichen werden.

TA Nr. 25: System zur automatischen Ausrichtung von Scheinwerfern für Fahrräder

- (1) *Ein System zur automatischen Scheinwerferausrichtung muss so beschaffen sein, dass es im aktivierten Zustand stets die Hell-Dunkelgrenze des Scheinwerfers für Abblendlicht horizontal ausrichtet.*

- (7) *Wenn das System in einer beliebig geneigten Position aktiviert wird, muss es, sobald es betriebsbereit ist und in den vorgesehenen Rollwinkelbereich kommt, die Hell-Dunkel-Grenze horizontal ausrichten.*

In TA Nr. 25 wird mehrfach beschrieben, dass eine Hell-Dunkelgrenze horizontal ausgerichtet werden muss. Hierbei geht es aber um die waagerechte Ausrichtung der Hell-Dunkel-Grenze des Scheinwerfers in Fahrtrichtung. Es ist keine Leuchtweitenregulierung beschrieben. Daher muss der Begriff „horizontal“ durch „waagrecht in Fahrtrichtung“ ersetzt werden.

TA Nr. 25: System zur automatischen Ausrichtung von Scheinwerfern für Fahrräder

- (4) *Das System darf Funktionen zum Leuchtweitenausgleich und Kurvenhineinleuchten beinhalten. Die Funktionen sollen dahingehend bewertet werden, dass bei einem Rollwinkel $> 0^\circ$ (nach rechts und nach links) das Niveau der Hell-Dunkel Grenze nicht höher wird als in der Ausgangsposition (Rollwinkel = 0°) und sie auch beim in die Kurve hineinleuchten horizontal ausgerichtet bleibt. [...]*

Während die TA Nr. 25 die Funktionen zum Ausgleich des Rollwinkels und ihre Prüfung ausführlich beschreibt, sagt sie zum Leuchtweitenausgleich nur, dass das System diese Funktion beinhalten darf. Die Bedingungen für den zulässigen, automatischen Leuchtweitenausgleich sollten in der TA Nr. 25 genauer festgelegt werden. Zwar sind die Bewegungen um die Querachse bei Fahrrädern nicht so ausgeprägt wie bei der Karosserie eines Pkw, dennoch wäre eine unterschiedliche Leuchtweite je nach Fahrgeschwindigkeit und Beladungszustand wünschenswert.